

§ 2

Die Verwendung von Kadmium als Schutzwerkstoff ist nur für die Anwendungsbereiche zulässig, für die folgende Forderungen zu erfüllen sind:

- Korrosionsschutz von Teilen elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse bei Einwirken aggressiver Kunststoffexhalate,
- Lötbarkeit bei elektronischen und elektrotechnischen Erzeugnissen.

§ 3

Anstelle von Kadmium sind für alle anderen Anwendungsfälle der Oberflächenveredlung vorzugsweise chromatierte Zinkschichten anzuwenden.

§ 4

Der Einsatz von Kadmium zur Herstellung von Schutzschichten auf elektrochemischer Grundlage für Neu- oder Weiterentwicklungen von Technologien oder Konstruktionen mit Seriencharakter ist genehmigungspflichtig. Die Einsatz-

genehmigung ist in Form eines staatlichen Prüfbescheides von der Stahlberatungsstelle Freiberg gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. INr. 33 S. 346) einzuholen.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Werkstoffleistungsbestimmung wird vom VEB Lokomotivbau — Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf als bilanzverantwortliches Organ durchgeführt

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1976

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. Singhuber

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil H der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 10 vom 22. Juli 1976 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 15. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffsorganisation und über die Annahme der Änderungen vom 17. Oktober 1974 zu dieser Konvention durch die Deutsche Demokratische Republik	225
Bekanntmachung vom 28. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Einheitlichen Konvention vom 30. März 1961 über Suchtmittel	239
Bekanntmachung vom 28. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen	239

Die Ausgabe Nr. 11 vom 15. September 1976 enthält:

Bekanntmachung vom 9. August 1976 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 23. Juni 1969 über die Schiffsvermessung	241
---	-----

Die Ausgabe Nr. 12 vom 27. September 1976 enthält:

Bekanntmachung vom 5. August 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik	249
sowie zum	
— Protokoll vom 25. Juni 1956 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik;	
— Protokoll vom 15. Juli 1963 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik ;■	
— Protokoll vom 29. November 1965 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, Kontrollmaßnahmen betreffend;	
— Protokoll vom 29. November 1965 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend;	
— Protokoll vom 1. Oktober 1969 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend;	
— Protokoll vom 6. Oktober 1970 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, Änderungen der Konvention betreffend	